

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) § 1 Abs. 2;
1. Ges. über Maßnahmen zum Schutz der Zivil-
bevölkerung § 27

Vorschriften, die wie § 27 Abs. 2 1. ZBG zwar
Auswirkungen auf die Geltendmachung von Ansprüchen
der im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz geregelten
Art haben können, diese Ansprüche aber nicht mit
Blickrichtung auf die Ausnahmeverhältnisse der
Kriegs- und Nachkriegszeit inhaltlich einer be-
sonderen Regelung unterwerfen, stehen der Anwend-
barkeit des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes
nicht entgegen.

Urt. vom 17. Mai 1968 - V ZR 1/65 - OLG Celle
IG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_1/65

URTEIL

Verkündet am

17. Mai 1968

Hirth,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Wolfgang L [REDACTED]
in H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hauptstadt H a n n o v e r, vertreten
durch ihren Oberstadtdirektor,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1968
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin
und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Hill
und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
11. November 1964 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde auf
dem Grundstück des Klägers M[REDACTED]straße [REDACTED]
in Hannover ein ehemaliger Brauereikeller zum öf-
fentlichen Luftschutzkeller ausgebaut. Der Kläger
stimmte dem Ausbau nicht zu und wurde für die In-
anspruchnahme seines Grundstücks nicht entschädigt.
Nach dem Krieg erwarb die beklagte Stadtgemeinde,
die die M[REDACTED]straße zu verbreitern beabsich-
tigte, einen Teil des Grundstücks und ließ die da-
rauf befindlichen drei Bunkereingänge beseitigen.
Der Kläger forderte die Beklagte wiederholt zur
Beseitigung auch eines weiteren auf seinem Grund-
stück befindlichen Notausgangs des Bunkers auf,
der ihn beim Wiederaufbau seiner Fabrik behinderte.
Da diese Aufforderungen keinen Erfolg hatten, ließ
der Kläger diesen Notausgang im Jahre 1959 auf
eigene Kosten sprengen und abtragen. Am 31. Oktober
1960 erteilte die Beklagte ihm eine Freigabebeschei-



nigung darüber, daß der Bunker nicht mehr für Zwecke des Luftschutzes benötigt werde.

Der Kläger verlangt von der Beklagten mit der Begründung, daß die Beseitigung des Notausgangs ihre Aufgabe gewesen sei, Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Unkosten in Höhe von 7 500 DM. Er hat vorgetragen, die Beklagte habe den Bunker aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln ausgebaut, ohne daß das Reich den Ausbau veranlaßt oder zu den Baukosten beigetragen habe.

Die Beklagte ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat Klageabweisung beantragt.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bitet.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen eines Anspruchs des Klägers aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung schon deshalb nicht für gegeben, weil die Beklagte jedenfalls zu der Zeit, als der Kläger den Notausgang beseitigt habe, ihrerseits nicht - oder nicht mehr - dazu verpflichtet gewesen sei. Nach § 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs 1 AKG seien mit Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgege-

setzes am 1. Januar 1958 alle gegen Gemeinden gerichtete Ansprüche erloschen, die aus Maßnahmen hergerührt hätten, welche die Gemeinden vor dem 1. August 1945 zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstands im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen hätten. Eine solche Maßnahme sei auch der vor Kriegsende durchgeführte Ausbau des Brauereikellers zu einem öffentlichen Luftschutzbunker gewesen. Der Luftschutz sei Aufgabe des Reiches gewesen; er habe dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe obgelegen (§ 1 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 -RGBl I 506 -). Dieser habe sich bei der Durchführung neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der gemeindlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden bedient und habe dafür auch Dienststellen der Gemeinden in Anspruch nehmen können (§ 1 Abs. 1 LschG). In Hannover, einer Stadt mit staatlicher Polizeiverwaltung, sei der Polizeipräsident Luftschutzleiter gewesen (§ 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz i.d.F. vom 31. August 1943 - RGBl I 507 -). Er, nicht die Beklagte, sei als unterste Verwaltungsstelle für die Durchführung aller notwendigen Luftschutzmaßnahmen verantwortlich gewesen. Die Beklagte habe hiernach im Sinne des § 2 Nr. 4 AKG bei der Errichtung des Luftschutzbunkers objektiv dem Reich obliegende oder vom Reich übertragene Verwaltungsaufgaben wahrgenommen. Diese Vorschrift - die sogenannte Kommunalklausel - komme auch dann zur Anwendung, wenn die Beklagte bei der Inanspruchnahme des Grundstücks ohne Einwilligung des Klägers und möglicherweise auch außerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt haben sollte. Ebenso sei es unerheblich, ob sie

kraft ausdrücklichen Auftrags gehandelt habe oder unter dem Druck der Verhältnisse eingesprungen sei. Das Berufungsgericht entnimmt dies dem auf eine umfassende generelle Bereinigung gerichteten Zweck der Kommunalklausel. Diese erfasse grundsätzlich alle Anspruchsgrundlagen, gleichviel ob Rechte aus Vertrag, vertragsähnlichen Beziehungen oder aus einem gesetzlich geregelten Tatbestand - insbesondere aus unerlaubter Handlung oder Geschäftsführung ohne Auftrag oder hoheitlichem Handeln - hergeleitet würden. Sie gelte daher auch, soweit der Kläger seinen Anspruch auf Amtspflichtverletzung oder enteignungsgleichen Eingriff stütze.

Das Berufungsgericht sieht die Versagung eines Beseitigungsanspruchs des Klägers nicht als unbillige Härte an und erachtet die Berufung der Beklagten auf die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nicht als arglistig. Die Beklagte habe zwar erst im Oktober 1960 ihre Freigabeerklärung abgegeben. Sie habe den Bunker jedoch schon vorher dadurch entwidmet, daß sie, bevor der Kläger den auf seinem Grundstück liegenden Notausgang habe sprengen lassen, ihrerseits die ihr lästigen Ausgänge habe beseitigen lassen. Bis zur Entwidmung habe der Kläger zwar nicht vor den ordentlichen Gerichten auf Beseitigung klagen können. Er habe jedoch nach den zur Zeit der Inanspruchnahme geltenden Bestimmungen eine Entschädigung beanspruchen können und habe nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes unter den Voraussetzungen der §§ 24, 23 und 25 AKG eine andere Ausgleichsmöglichkeit gehabt.

II.

Das Berufungsgericht ist ohne nähere Begründung von der Zulässigkeit des Rechtswegs ausgegangen. Auch die Beklagte zieht sie nicht in Zweifel. Dieser Auffassung ist zu folgen.

Zwar ist für Klagen auf Beseitigung einer Eigentumsstörung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten verschlossen, wenn die abzuwehrende Störung einen auf der Herrschaftsgewalt des Staates beruhenden Eingriff darstellt (vgl. Urteile des Senats vom 9. Dezember 1966, V ZR 13/64, WM 1967, 124; BGHZ 41, 264. 266; vom 29. Juni 1965, V ZR 261/62, MDR 1965, 985 = WM 1965, 977 jeweils mit weiteren Nachweisen). Daraus ergeben sich hier jedoch schon deshalb keine durchgreifenden Bedenken, weil jedenfalls zu der Zeit, als der Kläger den auf seinem Grundstück liegenden Bunkerausgang beseitigen ließ, etwa aus der Inanspruchnahme des Grundstücks entstandene hoheitsrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien bereits erloschen waren. Rechtlich bedenkenfrei hat das Berufungsgericht darin, daß die Beklagte noch vor den Abbrucharbeiten des Klägers drei Bunkereingänge sprengen ließ, die auf einem durch sie erworbenen Grundstücksteil lagen, unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 19. Juni 1963, V ZR 226/62, WM 1963, 940 eine "tatsächliche Entwidmung" gesehen. In dem durch jenes Urteil entschiedenen Fall hatte zwar nicht eine Stadtgemeinde, sondern die Besatzungsmacht die Sprengung angeordnet. Dem Urteil läßt sich daher nichts darüber entnehmen, ob überhaupt in der Errichtung eines öffentlichen Luftschutzbunkers unter den hier in Rede stehenden Umständen die Begründung eines hoheitsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem

Grundstückseigentümer und der S t a d t g e -
m e i n d e zu erblicken ist, welches d i e s e
durch Entwidmung beenden könnte. Darauf kommt es
jedoch in diesem Zusammenhang nicht an. Denn ent-
scheidend ist hier, daß jedenfalls etwaige zw-
ischen den Parteien dieses Rechtsstreits begründete
hoheitsrechtliche Beziehungen dieser Art spätestens
durch die in der Sprengung der drei Bunkereingänge
zum Ausdruck gebrachte Entwidmung ihr Ende gefun-
den hatten.

Die Revision zieht zwar in anderem Zusammen-
hang in Zweifel, ob in der Sprengung einiger Ein-
gänge eine Entwidmung auch dann liegen könne, wenn
die sonstige Anlage, über die das Berufungsurteil
im übrigen nichts ergibt, bestehen blieb. Die Ent-
widmung erfordert indessen nicht die Zerstörung
der gesamten Anlage, sondern kann auch auf andere
Weise zum Ausdruck gebracht werden. Daß das Be-
rufungsgericht sie hier darin gefunden hat, daß
die Beklagte die ihr lästig gewordenen drei Ein-
gänge ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Zweck-
bestimmung des Luftschutzbunkers beseitigte, läßt
keinen Rechtsirrtum erkennen. Im übrigen hätte das
Berufungsgericht zusätzlich darauf hinweisen können,
daß auch der Kläger bei der Sprengung des auf sei-
nem Grundstück liegenden Ausgangs ersichtlich davon
ausgegangen ist, die etwaige hoheitsrechtliche In-
anspruchnahme seines Grundstücks sei jedenfalls da-
mals beendet gewesen.

Ob in dem Verhalten der Beklagten vor der Ertei-
lung der Bescheinigung vom 31. Oktober 1960 die Be-
willigung einer Ausnahme (§ 27 Abs. 3 des Ersten Ge-

setzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 - BGBl I 1696 - 1. ZBG) oder die Erteilung einer Befreiung (§ 27 Abs. 4 1. ZBG) von den Bindungen des § 27 Abs. 2 1. ZBG lag, bedarf hier nicht der Erörterung. Denn das in § 27 Abs. 2 ausgesprochene Verbot der Beseitigung sowie der Zweckentfremdung von Schutzraumbauten steht ohnehin der Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten für eine Klage auf Beseitigung oder Veränderung von Luftschutzanlagen nicht entgegen (Urteil des Senats vom 29. Juni 1965, V ZR 261/62, MDR 1965, 985 = WM 1965, 977). Für Klagen auf Erstattung von Aufwendungen für die bereits durchgeführte Beseitigung solcher Anlagen gilt das gleiche.

III.

Die Revision meint, es könne offen bleiben, ob es sich um einen Privatbunker oder einen öffentlichen Bunker des Reichs gehandelt habe, hebt dann allerdings hervor, es sei unter Beweis gestellt gewesen, daß es sich nicht um einen öffentlichen Bunker gehandelt habe. Das Berufungsgericht hat jedoch für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß auf dem Grundstück des Klägers ein ö f f e n t l i c h e r Luftschutzbunker errichtet worden sei. Der Senat erblickt in dem bezeichneten Hinweis der Revision keinen Angriff gegen diese Feststellung. Er müßte andernfalls die Zulässigkeit einer etwa darin liegenden Rüge verneinen, da sie in dieser allgemeinen Form - zudem ohne Angabe der verletzten Rechtsnorm - nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 a und b ZPO entspricht.

IV.

Zu Unrecht hält die Revision die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes wegen des Zeitpunkts der Entstehung der Klageforderung für nicht anwendbar. Sie meint, das Allgemeine Kriegsfolgengesetz erfasse nur die bereits vor seinem Inkrafttreten entstandenen Ansprüche. Der Klageanspruch sei aber erst später entstanden, und zwar mit der Aufhebung der Inanspruchnahme des Grundstücks. Nach § 27 Abs. 2 1. ZBG habe der Bunker nicht beseitigt oder in einer den Verwendungszweck beeinträchtigenden Weise verändert werden dürfen. Für einen Anspruch auf Beseitigung des Bunkers (§ 1004 BGB) sei kein Raum gewesen, solange die Inanspruchnahme fortgedauert habe. Diese sei aber erst im Jahre 1960 aufgehoben worden. Auf die vorangehende, zudem ebenfalls erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes durchgeführte Beseitigung einiger Eingänge durch die Beklagte, komme es nicht an, auch wenn man statt der Beendigung der Inanspruchnahme die Entwidmung für entscheidend halte.

Die Revision verkennt, daß die Vorschrift des § 2 Nr. 4 AKG, um deren Anwendung es hier geht, nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche, sondern darauf abstellt, wann die Maßnahmen getroffen worden sind, aus denen die Ansprüche erwachsen sind. Fallen diese Maßnahmen in die Zeit vor dem 1. August 1945, so finden auf die daraus hergeleiteten Ansprüche unter den weiteren in § 2 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen

die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes Anwendung, ohne daß darüber hinaus zu prüfen bleibt, wann die Ansprüche entstanden oder fällig geworden sind (vgl. die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1959, III ZR 74/58, WM 1959, 1161; vom 21. Dezember 1959, III ZR 166/58, WM 1960, 172; vom 11. Oktober 1962, III ZR 135/61, WM 1962, 1322). Die Eigentumsstörung, um deren Beseitigung es dem Kläger ging, ergab sich aus dem Ausbau des auf seinem Grundstück vorhandenen Kellers zu einem Luftschutzbunker; entscheidend ist, daß diese Maßnahme unstreitig vor dem in § 2 Nr. 4 AKG genannten Stichtag des 1. August 1945 getroffen worden ist. Dies gilt für alle vom Kläger geltend gemachten Anspruchsgrundlagen.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus § 27 Abs. 2 1.ZBG. Daß diese Vorschrift nicht der Zulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht, wurde bereits oben unter II ausgeführt. Materiell-rechtlich könnte sie, wenn und solange die darin bezeichneten Voraussetzungen vorlagen, der Geltendmachung eines Anspruchs des Klägers auf Beseitigung des Bunkerausgangs entgegengestanden haben. Dies ändert aber nichts daran, daß der etwaige Beseitigungsanspruch des Klägers auf eine während des letzten Krieges getroffene Maßnahme zurückging. Die Freigabe aus der Bindung des § 27 Abs. 2 1.ZBG - wann immer sie erfolgt sein mag - hat an dieser Grundlage des Beseitigungsanspruchs nichts geändert.

Zutreffend hat das Berufungsgericht unter Ablehnung der Auffassung des Oberlandesgerichts Nürn-

berg (NJW 1960, 103) und im Einklang mit der dazu veröffentlichten Anmerkung von Buchholz (NJW 1960, 680) in § 27 Abs. 2 1.ZBG auch keine Vorschrift gesehen, in der im Sinne des § 1 Abs. 2 AKG "Ansprüche dieser Art" geregelt seien. Insoweit erhebt auch die Revision keine Bedenken. § 1 Abs. 2 AKG entspricht seinem Grundgedanken nach dem § 4 des Regierungsentwurfs, der den Anwendungsbereich des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes von den Gebieten abgrenzen sollte, die bereits Gegenstand einer Kriegsfolgengesetzgebung gewesen waren (vgl. dazu Méaux de la Croix, Allgemeines Kriegsfolgengesetz § 1 Anm. 12; Ernst/Jung/Kollmerer, Allgemeines Kriegsfolgengesetz § 1 Anm. 17). Sie ist daher von Bedeutung für Vorschriften wie das Lastenausgleichsgesetz, das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesversorgungsgesetz, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen und andere Vorschriften, die die Regelung der Kriegsfolgen auf einem Teilbereich zum Gegenstand haben; sie läßt aber die Anwendbarkeit des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nicht an Vorschriften scheitern, die wie § 27 Abs. 2 1.ZBG zwar Auswirkungen auf die Geltendmachung von Ansprüchen der im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bezeichneten Art haben können, diese Ansprüche aber nicht mit Blickrichtung auf die Ausnahmeverhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit inhaltlich einer besonderen Regelung unterwerfen.

V.

Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers er-

kennen. Insbesondere ist die darin vertretene, auch von der Revision nicht angegriffene Auffassung nicht zu beanstanden, daß die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 AKG nicht gegeben seien. Dies gilt schon deshalb, weil hier für die in der Vorschrift erfaßte Zeit nach dem 31. Juli 1945 nur eine Unterlassung, nicht aber eine Handlung der Beklagten in Betracht kommt (Urteil des Senats BGHZ 29, 314, 319). - Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen, ohne daß es der Erörterung der Frage bedarf, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage der Kläger für die Inanspruchnahme seines Grundstücks Entschädigung hätte erlangen können. Nach § 97 ZPO hat der Kläger auch die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Hill

Offterdinger